

Berufsprofil

Techniker (Fachr.: Montage und Betrieb von Kühl- und Kompressorenmaschinen und -anlagen)

Bezeichnung in Landessprache:

Техник (спец.: Монтаж и техническая эксплуатация холодильно-компрессорных машин и установок)

Land:



Russland

Übersetzungsvarianten:

Techniker (Fachr.: Installation und technischer Betrieb von Maschinen und Anlagen für Kühlkompressoren)

Techniker (Fachr.: Installation und Wartung der Kühlkompressormaschinen und Anlagen)

Gültigkeit:

01.09.2002 bis 31.12.2009

Anmerkungen zum Gültigkeitsdatum:

Am 1.01.2010 wurde dieser Bildungsstandard durch einen neuen Standard abgelöst. Die Bezeichnung des Berufs wurde ebenfalls etwas verändert: vgl. Montage und Betrieb von Kühl- und Kompressorenmaschinen und -anlagen (branchenspezifisch)

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Erstausbildung

Lernziele und Berufsbild:

Qualifikation des Absolventen

Der/die Absolvent/in ist in der Lage, in der Funktion eines Technikers/einer Technikerin die Montage, Einstellung, Reparatur und die Gewährleistung des störungsfreien und sicheren Funktionierens von Kühl- und Kompressorenmaschinen und -anlagen in Unternehmen und Organisationen diverser Rechtsformen durchzuführen bzw. umzusetzen.

Grundlegende Tätigkeitsarten

Produktion und Technik:

Durchführung der Montage, Reparatur, Regelung und des technischen Betriebs von Kühl- und Kompressorenmaschinen und -anlagen; Umsetzung der technischen Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsrichtwerten bei der Montage und dem technischen Betrieb von Kühl- und Kompressorenmaschinen und -anlagen; Durchführung von Standard- und Zertifizierungstests von technischen Objekten, Umsetzung der metrologischen Prüfung der Hauptmeßwerkzeuge; Gewährleistung der ökologischen Sicherheit des Betriebs, der Bedienung und Reparatur von Kühl- und Kompressorenmaschinen und -anlagen; Erstellen von Mängelprotokollen und Berichten.

Organisation und Verwaltung:

Personalorganisation; Planung und Organisation von Herstellung; Findung optimaler Entscheidungen bei der Arbeitsplanung für nicht-standardisierte Situationen; Durchführung der Qualitätskontrolle der hergestellten Waren; betriebswirtschaftliche Effizienzbewertung; Umsetzung der Anforderungen an die Arbeitssicherheit im Produktionsabschnitt.

Quelle: Ausbildungsregelung im Original

Zentrale Inhalte:

VERPFLICHTENDE MINDESTANFORDERUNGEN AN INHALTE DES BERUFSBILDENDEN PROGRAMMS

Fächerbezeichnungen und Abschnitte	Pflicht- unterrichts- stunden
Theoretische Ausbildung - Fächer der föderalen Komponente	2550
Allgemeine geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer	630
Grundlagen der Philosophie	44

Grundlagen der Rechtswissenschaft	32
Russische Sprache und Redekultur	56
Fremdsprache	150
Sport	150
Sozialpsychologie	
Grundlagen der Wirtschaft	64
Grundlagen der Soziologie und Politologie	
Von der Bildungseinrichtung vorgegebene Wahlpflichtfächer	42
Mathematik und Naturwissenschaften	132
Mathematik	40
Informatik	60
Ökologische Grundlagen der Naturnutzung	32
Berufsübergreifende Fächer	1026
Technisches Zeichnen	120
Technische Mechanik	140
Elektrotechnik und Elektronik	100
Werkstofflehre	80
Elektrotechnik und Elektronik	92
Metrologie, Standardisierung und Zertifizierung	40
Technologie der Werkstoffverarbeitung	80
Thermodynamik, Wärmeübertragung und Hydraulik	114
Lastenhebevorrichtungen und Fahrzeuge	40
Informationstechnologie im Beruf	50
Berufliche Rechtsgrundlagen	48

Branchenwirtschaft	80
Management	32
Sicherheit der Lebensführung	68
Berufsbezogene Fächer	854
Elektroausrüstung von Kältemaschinen und -anlagen	80
Kältemaschinen und -anlagen	206
Technologie der kältetechnischen Behandlung diverser Erzeugnisse	74
Baukonstruktionen von Kühlbetrieben	46
Montage, technischer Betrieb und Reparatur von Kühl- und Kompressorenmaschinen und -anlagen	126
Automatisierung von Kälteanlagen	72
Von der Bildungseinrichtung vorgegebene spezielle Wahlpflichtfächer	250
Theoretischer Unterricht - regionale Komponente	150
Wahlfächer	300
Beratungen	300
Theoretischer Unterricht insgesamt, in Ustd.	2700
Theoretischer Unterricht insgesamt, in Wochen	75 Wochen
Betriebspraktikum (Berufspraktikum)	31/35 Wochen
Zwischenprüfungen	6 Wochen
Staatliche Abschlussprüfungen	8/4 Wochen
Zeitreserve der Bildungseinrichtung	4 Wochen
Ferien	23 Wochen

Quelle: Ausbildungsregelung im Original

Praxisanteil und Ort:

Das Betriebspraktikum (Berufspraktikum) nimmt ca. 30 % der Gesamtbildungsdauer ein (31 bzw. 35 Wochen zu 75 Wochen theoretischen Unterrichts).

Ausbildungsdauer:

3 Jahr(e) 10 Monat(e)

Anmerkung zur Ausbildungsdauer:

Regelausbildungszeit in Vollzeitform:

auf der Grundlage der mittleren (vollständigen) Allgemeinbildung – 2 Jahre 10 Monate.

auf der Grundlage der grundlegenden Allgemeinbildung – 3 Jahre 10 Monate.

Ausbildungsregelung im Original:

[rus_kuehl-kompressorenanlagen_2002_ru_0](#) 695.77 KB

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Staatlicher Bildungsstandard der mittleren Berufsbildung, verabschiedet vom Bildungsministerium der Russischen Föderation am 16. Mai 2002 (Aktenzeichen 04 – 1711 Б)

Übersetzte Ausbildungsregelung:

[ru_lehrplan_installation-technischer-betrieb-kuehlkompressoren_2002_de](#) 4.61 MB

Landeseigene Berufskennung:

Code nach der Klassifikation der Berufe der mittleren Berufsbildung, verabschiedet durch die Anordnung Nr. 4 des Staatskomitees für Hochschulen der Russischen Föderation vom 25.05.1994: 1711